



VIII.

Von Behand: Erbs: Gerechtigkeit.

§. I.

Verschiedene adeliche sowol als unadeliche Güter haben an den Waldungen oder Gemarken zu I. gewisse Antheile, und einige Inhaber der adelichen sowol als auch unadelichen Güter begleiten, und besitzen mit dem Waldgraf das Holzgericht oder Waldgericht. Diese werden nicht nur desfalls ordentlich beeedet, und behand oder behändere Erben genennet, sondern auch denselben in Ansehung und für den Beyßich etwas gegeben, und unter andern verstatet, daß sie mehrere Schweine als andere Beerben in das Eckerich einschlagen oder (wie das Gemarken Wort lauter) dürfen durchbrennen lassen.

§. 2.

§. 2.

Unter andern ist auch der Graf von H. ein Besitzer oder Inhaber vieler solcher Güter, und am 21. Junius 1746 ob (also vermeldet der bey dem damaligen Holzgedinge abgefäßte Schluß) *notorietatem vice hac citra prejudicium*; *consequentiam* zum Behanderbe aufgenommen, sodanit gewöhnlicher Maßen beeiidet worden. Derselbe genießet also zwar all dasjenige, was den Berechtigten und Behanderben durchgehends zugewendet wird. Gleichwie er aber von jener Zeit an, da er zum Obristhofmeister der Durchlauchtigsten und Gnädigsten Frau Chursürstinnen zu P. ernennet, und nach Hofe berufen worden, dem Holzgedinge nicht mehr beywohnen, mithin auch jene Gebühren oder Schweinmastung, welche den Behanderben in Ansehung und für den persönlichen Beyß gegeben wird, nicht verdienen können; also hat er bey dem am 27. Sept. 1746 gehaltenen Holzgedinge gebeten, ihm nicht nur die rückstehenden Gebühren eintreiben zu lassen, sondern auch zu gestatten, daß künftighin sein Rentmeister Namens seiner dem Holzgedinge beywohnen möge.

§. 3.

Als darauf bey dem Holzgeding beschlossen wurde, daß denjenigen, welche nicht beyßigen, keine Schweine durchgebrennet werden sollten; so wendete der Graf von H. sich hiehin, hob wider den Waldgraf Klage an, und erhielt am 28. Sept. 1753

eine Urtheil des Inhalts: daß der von Seiten des Grafen von H. abgeschickte Rentmeister in qualitate mandatarii vermöge dabei bringender Vollmacht praevis praesito consueto juramento bei dem Hofzedinge für das Künstige anzunehmen, so die gewöhnlichen emolumenta demselben zu verabfolgen, sodann die aufgegangenen Kosten gegen einander aufzuheben seyn.

§. 4.
Wider diese Urtheil ist von dem Malbaraten die Revision eingeführt, und das restitutorium am 13 August 1759 ausgesprochen, so dann am 17 Junius 1761 gesprochen worden, daß restitutio in integrum wohl gebeten, multa wiederzugeben und die am 28 Sept. 1758 erdineete Urtheil dahin zu reformiren, daß Impetrans von der aufgehobenen Klage loszusprechen und dem Impetraten nicht zu gestatten, daß die ihm als geschwornem Behänderbe auf den Bemerken zu L. aufstehenden vices von dessen Rentmeister in qualitate mandatarii versehen werden mögen, und übrigens die aufgegangenen Kosten gegen einander aufzuheben seyn.

§. 5.

Demnach hat der Graf von H. von der am 22 Junius insinuirten Urtheil den ersten Julius vor einem Notarius und Zeugen zwar anfänglich appellirt, nach heids aber am 23 selbigen Monats d. hier Revision gebeten, selbige auch erhalten, und in dessen Betreff die Strafgesetze am 29 August erlegt, mitquin die Nothfrist richtig beobachtet.

S. 6.

Als viel die Hauptsache anlanget, so kommt es lediglich darauf an, ob der Revident jemand be-
 vollmächtigen könne, um in seinem Namen dem
 Holzgedinge beizuwohnen. Zu dessen leichterem Er-
 örterung ist vorläufig die Art und Eigenschaft des
 Holzgedinges, wie auch der Behänderben auszu-
 sündigen. Die Behänderbenschwören bey ihrer Auf-
 nehmung einen Eid, daß sie dem Durchlauchtigsten
 Fürsten und Herrn Herrn N. Pfalzgrafen bey
 Rheine ꝛ., dann auch den Gemarken, darauf sie
 behandel werden, treu und hold seyn, derer Bes-
 stes befördern und Arges kehren, wie nicht weniger
 die Holzgedinge zu gebühlicher Zeit halten und rechte
 Urtheil darinnen helfen weisen wollen. Und bey
 dem Holzgedinge wird nicht nur dasjenige, was den
 Wäldern nützlich oder schädlich sey, abgehandelt,
 sondern auch über Forstfachen erkennet, mithin die
 daher entstehenden Rechtsirungen in erster Instanz
 bey dem Holzgedinge eingeföhret, daselbst so wie
 bey andern Gerichten behandelt, beschloffen und be-
 urtheilet. Das Holzgeding ist also der eigentliche
 Forstbann und des Holzgedinges Gerichtsbarkeit die
 eigentliche Forstgerichtsbarkeit. „Der Forstbann
 (schreibt der

von BEUST in. *Tractat. de jur. venand.*
 Hauptstück III. § 5.)

„in engern Verstand genommen ist eine öffentliche
 Gewalt dasjenige zu befehlen, was den Wäldern
 nützlich sey, und hingegen alles, was solchen schäd-
 lich

„lich ist, zu verbieten, und dieses wird die Forstgerichtsbarkeit genannt.“ Ein nemliches bewähret

KREBS *de Ligno & Lapide Part. I. Class. 4. Sect. 18. §. 1.*

mit folgenden: Jus forestale proprie, & stricte respicit saltem curam sylvarum, & nemorum, & dicitur Forst, Forstgerechtigkeit, fürstliche Obrigkeit, eidemque praefecti appelluntur Forstmeister, Förster, ceu potius sylvis ac nemoribus, quam venationibus eo fine praefecti, ut curent, ne per excisionem arborum, aliove modo sylvae devastentur, ut quoque eadem cingantur, devastatores puniantur, aliaque omnia fiant, quae ad sylvarum utilitatem quoquo modo conducunt.

§. 7.

Ist nun das Holzgebing der Forstbann und dessen Gerichtsbarkeit die Forstgerichtsbarkeit, oder fürstliche Obrigkeit, so ist auch diese Gerichtsbarkeit entweder patrimonial oder official, das ist, erblich oder anvertrauet; immaßen die Forstgerichtsbarkeit oder fürstliche Obrigkeit den teutschen Rechten nach solcher Gestalt eingetheilet, und beide Gattungen von einander merklich unterschieden werden, wie solches

BECK *de Jurisdic. Forest. Cap. 1. §. 6.*

mit folgenden Worten beschreibet: „jene haftet auf den Gütern, und wird mit denselben auf einen jehlichen Besizer transferiret, diese aber wird jemanden

„den als ein Amt anvertrauet, und höret mit der Person auf, und gehet nicht auf die Erben.

L. 12. ff. de judic. Lauterbach Colleg. theoret. pract. Tit. de jurisdic. §. 43.

„jene ist in commercio, und kann veralienirt werden; aber nicht diese: jene überkommt man durch die Belehnung, oder sonst einen andern rechtmäßigen Titel, diese aber durch die Erwählung oder Gnade des Landesherrn.

Engelbrecht ad tit. ff. de jurisdic. §. 11.

„Dem noch beizufügen, daß die Geldstrafen und andere Früchte der Jurisdiction dem zugehörig, der die Jurisdictionem patrimonialem hat, dahingegen der, welchem die Jurisdiction vi officii zustehet, solche nicht empfangen und vor sich behalten darf, sondern er ist solche zu verrechnen schuldig.“

§. 8.

Hieraus folget sodann von selbst, daß, wann die Forstgerichtsbarkeit patrimonial oder erblich sey, alsdann selbige als ein Zugehör und Berechtigung des Guts nicht nur mit dem Gute oder auch ohne dasselbe vermietet und verpachtet, sondern auch verlehnt und verpfändet,

BECK de jurisdic. Forest. Cap. III. §. 7.

LEYSER ad π. Vol. IV. Spec. 216. med. 2.

desgleichen aus Bergünstigung überlassen,

BECK cit. Cap. III. §. 2.

Nicht weniger durch Kauf, Tausch oder andere rechtmäßige Titeln übertragen

BECK *cit.* Cap. III. §. 10.

und endlich durch Bevollmächtigte versehen, und verwaltet werden können, wovon

BECK *de Jurisdic. Forest.* Cap. IV. §. 3.

folgendes Beyspiel an Hand giebt: „die Weibspersonen sind zwar nach den Römischen Rechten zu Verwaltung eines obrigkeitlichen und richterlichen Amtes nicht zugelassen worden

L. 2. ff. de R. J. L. 12. §. 2. in fine. ff. de judic. L. 18. §. 14. ff. de muneric.

„heutiges Tages aber ist nach allgemeiner Praxi in ganz Europa außer allen Zweifel, daß die Weibspersonen wenigstens vermittels bestellter administratorum, und Verwalter allerseits, wol nieder geistl. als weltlicher Gerichtsbarkeit vorstehen, einsöglischen auch die fürstliche Obrigkeit acquiriren können.“

§ 9.

Solchemnach ziehe ich die weitere Folge, daß die Forstgerichtsbarkeit gleichwie im Ganzen, also auch in ihren Theilen patrimonial seyn könne, oder klärlicher zu reden, daß, gleichwie die Forstgerichtsbarkeit überhaupt, also auch ein Theil derselben, als nemlich die Forstmeisters, Försters und Besitzersstelle einem Gut ankleben, und mit dem Gute auf einen jeden Besitzer übergeben könne. Daran mag

mag um so weniger gezweifelt werden, als eines Theils keine vernünftige Ursache zu ergründen, warum ein Theil der Forstgerichtsbarkeit nicht eben so wol als die ganze Forstgerichtsbarkeit patrimonial seyn können solle; zumal bey dem Theile keine andere Eigenschaften und Beschaffenheiten, dann bey dem Ganzen anzutreffen, mithin den bekannten Rechten nach zu schließen, quod idem juris esse solet in parte, quod in toto, ubi totius & partis eadem ratio est.

FABER in Ration. ad π. L. 76. π. de rei vindic.

Sive pars sit necessaria, originalis, & substantialis, sive voluntaria & accidentalis, sive loquamur de rebus incorporalibus, sive de rebus corporeis.

BECK ad Reg. Jur. Canon. Reg. LXXX. num. 6 §. 9.

Anderntheils hat auch

HEINECCIUS in Elem. jur. germ. Tom. II. Lib. III. Tit. 1. §. 72.

aus dem Sachsen und Schwaben Spiegel, wie auch dem Weichbilde bereits angewiesen, daß die Schultheißen, Richters und Schöpsenstellen bey den Deutschen durchgehends patrimonial oder erblich gewesen seyn.

§. 10.

Kann also ein Theil der Forstgerichtsbarkeit eben so wol als die ganze Forstgerichtsbarkeit patrimonial

§ 5

monial

mon al ober erblich seyn; so kann er auch obange-
 gefhrten Gründen nach durch einen Bevollmäch-
 tigten versehen und verwaltet werden; quia eadem
 est ratio partis, quae totius.

STRYCK Vol. VII. Disput. 1. Cap. 1.
 S. 3. num. 6.

Et pars redolet naturam totius.

SCALIGER in Exercit. 307. Sect. 20.

Daher die ganze Entscheidung der untergebenen Strei-
 tigkeit einig und allein davon abhänget, ob die Be-
 handerbsstelle, welche der Revident begleitet, patri-
 monial oder official sey. Denn häffet sie auf dem
 Gute; so kann sie auch durch einen Bevollmächtigte-
 ten versehen und verwaltet werden. Falls dahinge-
 gen der Revident von dem Holzgedinge zum Be-
 handerbe aus der Zahl der Beerbten ausersehen und
 erwählet worden; so ist unwidersprechlich, daß
 derselbe sein Amt durch einen andern nicht möge ver-
 richten lassen.

§. II.

Das letzte will der revivus durchaus behaupten
 und führet desfalls erstlich an, daß der Revi-
 dent zum Behanderben ordentlich sey aufgenommen
 und beeidet worden. Ich sehe indessen nicht, was
 der revivus daraus für eine Folge ziehen wolle. Ich
 wohl zu vermuthen, daß diejenigen, welche vorhin
 die Schuldheissen, Richters und Schöpfenstelle erbe-
 lich gehabt haben, ohne vorläufige Beerdung zur
 Ausübung ihres Amtes seyn zugelassen worden, be-
 lehret

lehret die tägliche Erfahrung nicht, daß diejenigen, welche in hiesigen Landen erbliche Ämter haben, vor Antrittung des Amtes gewöhnlichermaßen beeidet werden? Was soll denn hindern, daß der Besitzer eines Guts, welchem zum Exempel eine Besitzersstelle anklebet, einen Eid schwöre? oder warum sollte ein solcher Besitzer von dem Eide befrehet seyn? Ich für mich finde dazugar keine Ursache, und eben darum mag ich auch aus der Beeidigung nicht schließen, daß die Behanderbsstelle nicht patrimonial, sondern official sey. Ueberdies führet der Schluß des Holzgedings vom 21 Junius 1746 im durren Nachstaben mit sich, daß der Revident zum Behanderbe und Eide sey admittiret oder zugelassen worden. Mithin mag um so weniger gesagt werden, daß derselbe ausersehen und erwählet worden sey, je merklicher die Zulassung von der Ausersehung und Wahl unterschieden ist.

S. 12.

Eben so unerheblich ist auch, wenn der revisus zum andern anreget, bey dem Holzgedinge vom 21 Junius 1746 beschlossen worden zu seyn, daß der Revident ob notoreitatem hac vice citra praesudicium & consequentiam zum Behanderbe und Eide solle zugelassen werden. Der revisus will daraus folgern, daß der Revident nur aus bloßer Gunst angenommen, mithin die Behanderbsgerechtigkeit den Gütern nicht anklebig sey. Hätte derselbe der Sache Liegenheit und Umständen nur ein wenig nachgesehen; so würde er unmöglich einen solchen

Schluß

Schluß haben abfassen können. Vermöge der eingenen von dem reviso übergebenen Besize sub N. 2. lebte zu der Zeit, als der Revident beider warden, des Revidentens Vater noch. Diesem gehörten die Rittersitze W. und R. zu, und dieser hatte schon am 12. Julius 1742 die Behandlung anverlangt, der Revident konnte also die Behandlung nicht begehren, es wäre dann, daß vorgemeldte Rittersitze ihm übertragen und abgetreten wären. Nun führte derselbe solches an und bezog sich desfalls auf die Kundigkeit. Darauf wurde auch bei dem Holzgedinge beschlossen, daß der Revident ob notorietatem vice hac citra praejudicium & consequentiam zum behandelten Erben und zum Eide solle zugelassen werden. Das Holzgedinge konnte zwar nicht verabreden kundig zu seyn, daß der Revident die zwey Rittersitze wirklich besitze. Dieweil aber des Revidentens Vater annoch lebte, und der Revident weder von seinem Vater eine Vollmacht bebrochte, noch auch sein Verchtam oder Titul vorzeigte; so wurde desfalls Bedenken getragen, und beschlossen, daß der Revident wegen des kündigen Besizes für diesmal, jedoch ohne fernere Folge, zum Eide solle zugelassen werden. Wer siehet also nicht, daß die von dem Holzgedinge gebrauchte Behutsamkeit und Vorsicht nicht die Gerechtigkeit der Rittersitze, sondern nur die Person und Umstände des Revidentens betroffen und zum Vorwurfe gehabte habe? Wer siehet zugleich nicht die Unbündigkeit des von dem reviso gemachten Schlusses?

zu dem 13ten April 1726 §. 13. *Handb. d. Rechtsw. 1726*
 Mehr gegründet scheint drittens zu seyn, daß
 bey dem am 29 April 1726 gehaltenen Holzgedinge
 unter andern beschloffen worden, daß eine Behän-
 dung, als ein den Gütern anklebendes erb. und
 dingliches Recht nicht gefordert werden müsse, noch
 zugestanden würde. Doch hieraus mag ebenfalls
 keine bündige Folge hergeleitet werden. Zur Zeit
 des abgefaßten Schlußes war die Frage nicht von
 Rittersitzen, sondern von jenen Gütern, welche die-
 ses Recht in den Gemarken zu L. besitzt, und wo-
 von selbiges ein erb. oder dingliches Recht herleiten
 wollte. Mirhin kann um so weniger behauptet wer-
 den, daß der Holzgedingschluß zugleich auf die Rit-
 tersitze gehn und sich darauf erstrecken, als eines
 Theils unter dem Worte Güter die Rittersitze über-
 haupt und ordentlicher Weise nicht begriffen noch
 verstanden werden. Andern Theils pflegt auch die
 forstliche Obrigkeit nach Anmerkung mehrbelobten

BECK de Jurisdic. Forest. Cap. IV. §. 1.

über einem adelichen als unadelichen Gute anzu-
 flehen. Ueberdies hat der Revident ausweis her
 von dem reviso selbstn übergebenen, mirhin wider
 denselben völlig erweisenden Beilage Lib N. 2, von
 wegen der auf den Gemarken berechtigten beiden
 Rittersitzen zum behandelten Erbe und desfalls zu
 Ausschödung des Eides zugelassen zu werden bey
 dem am 21 Junius 1746 abgehaltenen Holzgedinge be-
 gehret, und darauf auch den Eid würklich abgelegt.
 Wären nun die Rittersitze dem am 29 April 1726
 abge-

abgefasseten Schlusse ebenfalls untergeben und unterworfen; so würde dem Revidenten schwerlich willfahret, sondern derselbe eben so wie die beiden Canonici des hiesigen Stiftes von dem Holzgedinge angewiesen worden seyn, vorläufig die Erklärung zu thun, daß er dem Herkommen und Gebrauche sich allerdings gemäß verhalten und die Behandlung als ein seinen Rittersitzen anklebendes erb. und dingliches Recht nicht fordern wollte noch könnte; zumalen das Holzgeding ohnehin den Revidenten zum Eide zugelassen Schwierigkeit und Bedenken hatte, und darum die Vorseege gebrauchte und seinem Schlusse einverleibte, daß der Revident ob notoricitatem vice hac citra praesudicium & consequentiam zum Eide sollte zugelassen werden. Gleichwie das Holzgeding aber von dem Revidenten, welcher von wegen seiner beiden Rittersitze behandelt zu werden ausdrücklich begehrt, und folglich wider den Holzgedingschluß vom 29 April 1726 schnurstracks angieng, eine solche Erklärung nicht gestattet, noch auf vorangezogenen Schluß sich abberufen, sondern ohne davon das mindeste zu erwehnen, den Revidenten zum Eide zugelassen, also hat dasselbe dadurch factam bezeuget und zu Tage gezeiget, daß der Schluß vom 29 April 1726 entweder von den Rittersitzen nicht zu verstehen, oder aber nachgehends wieder aufgehoben worden sey; in mehrerm Betracht, daß sonst das Holzgeding desfalls eher als des Revidenten Person halber Anerinnerungen gethan, und die nöthige Behutsamkeit würde gebraucht haben. Dahero dann mit beiden Händen zu greifen, daß

daß der Holzgebingschluß vom 29. April 1726 dem Revidenten ganz vergeblich werde entgegen gesetzt.

S. 14.

Leßlich hat der Revident zwar einer seiner Schriften einfließen lassen: „Freyslich machet man in Erwählung der Behanderben oder Beyfizer eine Rücksicht auf die Personen, und wie dieselben beschaffen seyn, damit die Gemarken desto besser im Stande bleiben.“ Daraus mag aber nicht erzwungen werden, daß der Revident seine Behanderbestelle official zu seyn eingestanden habe. Vielmehr äußert sich das gerade Gegentheile aus folgender Stelle der nemlichen Schrift: „Eine solche Consideration hat man in vorigen Zeiten gegen die auf den Gemarken mit berechtigten Ritterbürtigen gehabt, woraus die Grosnachbarschaft und die anlebigen emolumenta entstanden, weil unsere Vorfahren geglaubt haben, daß ein Ritterbürtiger viel tüchtlicher, als ein gemeiner Bauersmann die Zudringlichkeit von den Gemarken ablehnen könne.“ Der Revident hat daher ein mehreres nicht sagen wollen, als daß, gleichwie man die Ritterbürtigen überhaupt für tüchtiger und tauglicher, dann andere gehalten, also in dieser Rücksicht auf die Person der Ritterbürtigen den Ritterfizen ein dingliches Recht beigelegt worden sey, weil man dafür gehalten, daß die Ritterfize jederzeit von einem Ritterbürtigen würden besessen werden. Hätte auch schon der

Revid.

Revident solchergestalt sich nicht erkläret; so wäre gleichwol obangezogene Stelle demselben um so un-
 nachtheiliger und unschädlicher, als selbige ganz
 füglich dahin verstanden und ausgedeuret werden
 kann, daß die Behanderbestelle den Rittersitzen
 zwar anlebe, dabey aber zugleich eine Rücksicht
 auf die Person genommen, und aus dieser Rücksicht
 zum Exempel keine weibliche Besizerin oder ganz
 schwachmüger Besizer des Rittersitzes zum Be-
 handerbe und zum Holzgedinge zugelassen werde.

§. 15.

So wenig demnach von Seiten des Revisi bar-
 gethan worden, daß alle Behanderbestellen official
 seyn, eben so wenig hat auch der Revident bis dar-
 hin erwiesen oder behauptet, daß die Behanderbes-
 stelle seinen Rittersitzen anlebe. Dem Revidenten
 kann auch desfalls nicht zum Vortheile gerüchen,
 was oben in Betref der Beilage sub N. 4, oder
 des Holzgedings, Schlusses vom 29 April 1726 ist
 ermehret worden. Oben habe ich zwar geolget,
 daß ermeldter Holzgedingschluß vom 29. April
 1726 entweder von den Rittersitzen nicht zu verze-
 hen, oder aber nachgehends wiederum sey aufgeho-
 ben worden. Daraus erhellet aber noch nicht, wel-
 ches von beiden wahr oder unwahr sey. Anbey da
 der Revident angegeben, daß er drey Rittersitze und
 ein freyes Gut in den Gemarken besitze, dabey aber
 nicht erkläret, ob allen vier Gütern, oder aber wel-
 chem

chem derselben, sodann ob allen vier Gütern insgesamt, oder aber einem, und welchem insbesondere die Behanderbsgerechtigkeit anlebe; so ist leicht zu erachten, daß derselbe das eine sowol als andere zu erweisen habe.

§. 16.

Wannhero meiner unvorgreiflichen Meynung nach abstrahendo, an bene, vel male revisum, zu sprechen wäre: Würde Revident rechtsnützig erweisen, daß, und welchen seiner in den Gemarcken zu L. besitzenden Rittersitzen und Gütern die Behanderbsgerechtigkeit erblich anlebig sey; so solle alsdann näher ergehen, was Rechtens.
